



Covid -19-Maßnahmen für Unternehmen: Verlustbeitrag für Kleinunternehmen 2021

Seit 19. April 2021 können Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie Selbstständige und Freiberufler Anträge auf einen Covid-19-Zuschuss, den sog. Verlustbeitrag, stellen.

Was sind die Voraussetzungen?

- Die Aufnahme der **Tätigkeit** muss vor dem 31. März 2021 erfolgt sein.
- Ein **besteuerbares Einkommen** aus der letzten eingereichten Steuererklärung von maximal 50.000 Euro bei Einzelunternehmen und Selbstständigen oder von 85.000 Euro bei Gesellschaften mit mehr als einem Gesellschafter und Familienunternehmen.
- Ein **Umsatz** von mindestens 15.000 Euro im letzten verfügbaren Geschäftsjahr.
- Ein **Umsatzrückgang** von mindestens 30 Prozent im Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 im Verhältnis zum selben Zeitraum des Vorjahres.
- Eine maximale Mitarbeiteranzahl ist für diesen Verlustbeitrag nicht mehr vorgesehen.

Wie wird das steuerbare Einkommen berechnet?

Das steuerbare Einkommen entspricht bei Einzelunternehmen der Gesamtsumme der steuerbaren Einkommen laut den jeweiligen Übersichten zur Einkommensermittlung unternehmerischer Tätigkeit (Übersichten RG, RE, RF und LM) und bei Gesellschaften dem steuerbaren Gesamteinkommen (Übersichten RG, RE und RF) zuzüglich der bei der Ermittlung des Gesamteinkommens der Gesellschaft in Abzug gebrachten Co.co.co.-Vergütungen der Gesellschafter.

Wie wird der Umsatz berechnet?

Der Umsatz entspricht der Summe der ausgestellten Rechnungen, Belege und Tagesinkassi, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Inkassos derselben. Vom Umsatz ausgenommen ist die Abtretung von Anlagegütern.

Der Umsatz des Zeitraumes von 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 muss außerdem um nachfolgende Beträge erhöht werden:

- die aufgrund von Artikel 1 des Gesetzesdekretes vom 28. Oktober 2020, Nr. 137, erhaltenen Beiträge (sog. „Ristori“);
- die aufgrund von Artikel 2 des Gesetzesdekretes vom 9. November 2020, Nr. 149, erhaltenen Beiträge (sog. „Ristori bis“);
- die aufgrund von Artikel 2 des Gesetzesdekretes vom 18. Dezember 2020, Nr. 172, erhaltenen Beiträge (sog. „Natale“);
- ein Viertel der aufgrund der Richtlinien „COVID-19 - Zuschüsse an Unternehmen, welche in besonders betroffenen Wirtschaftssektoren tätig sind“, laut Anhang A zum Beschluss der Landesregierung Nr. 699 vom 15. September 2020, in geltender Fassung, erhaltenen Beiträge;
- ein Viertel der aufgrund der Richtlinien „COVID-19 - Zuschüsse für Sporthallen, Fitnesszentren und Tanzkurse“, laut Anhang A zum Beschluss der Landesregierung Nr. 289 vom 30. März 2021, zustehenden Beiträge.

Neugründer

Unternehmen, die ihre Tätigkeit ab 1. Oktober 2019 begonnen haben, müssen bis zum 31. Dezember 2021 einen Umsatz von durchschnittlich mindestens 700 Euro pro Tätigkeitsmonat erreicht haben. Der Umsatzrückgang muss nicht nachgewiesen werden.

Höhe des Beitrages

- 3.000 Euro für Antragsteller, welche die Tätigkeit ab 1. Oktober 2019 begonnen haben, die sog. Neugründer.
- 5.000 Euro für Antragsteller, die im Jahr 2019 bis zu zwei Personen beschäftigt haben.



- 7.500 Euro für Antragsteller, die im Jahr 2019 mehr als zwei und bis zu vier Personen beschäftigt haben.
- 10.000 Euro für Antragsteller, die im Jahr 2019 mehr als vier Personen beschäftigt haben.

Ausnahmen - Sonderereignisse

Hat der Antragsteller die Tätigkeit im Zeitraum von 1. Oktober 2019 bis 31. März 2020 für mehr als 30 Tage wegen Krankheit, Elternurlaub, Unbenutzbarkeit der Betriebsstätte oder aus anderen schwerwiegenden Gründen ausgesetzt, erfolgt der Vergleich mit dem Umsatz des Vorjahres.

So erfolgt die Antragstellung

Der Antrag um Zuschüsse für Kleinunternehmen kann bis 30. September 2021, 12 Uhr, online über den E-Government-Service der Landesverwaltung mittels SPID eingereicht werden.

Es ist eine Stempelgebühr von 16 Euro zu bezahlen. Diese kann online (digitale Stempelmarke @e.bollo) oder mittels Zahlschein F23 bezahlt werden. Als Alternative dazu können im Antrag die Nummer und das Datum der Stempelmarke aufscheinen.

Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrem HGV-Bezirksbüro oder bei der HGV-Rechtsabteilung in Bozen unter Tel. 0471 317 760 oder unter recht@hgV.it.